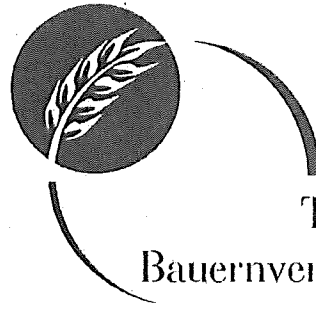


THÜR. LANDTAG POST  
12.03.2021 17:18

6680/21

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Landesgeschäftsstelle | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt



Thüringer  
Bauernverband e.V.

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Hauptgeschäftsführerin

Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

Internet  
[www.tbv-erfurt.de](http://www.tbv-erfurt.de)

(schriftliche  
Anhörung)

Erfurt, 12.03.2021

### **Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/2555)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu dem Staatsvertrag über den MDR (MDR-StV) schriftlich Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und wie folgt ausführen:

#### § 2 Regionale Gliederung:

Kritisch sehen wir die in § 2 Abs. 2 Satz 4 MDR-StV formulierte Einnahmenverteilung, die nach ihrem Wortlaut („Die Intendantin oder der Intendant hat im Rahmen des Möglichen darauf hinzuwirken, dass den Ländern ihre Anteile an den Einnahmen des MDR mittelfristig zu Gute kommen.“) sehr vage und auslegungsbedürftig gefasst ist. Insofern begrüßen wir die Protokollerklärung des Freistaates Thüringen, wonach die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 MDR-StV zu erstellenden Berichte und die hiernach seitens Rundfunk- und Verwaltungsrat zu ergreifenden Maßnahmen zu bewerten sein werden. Eine eindeutigere Regelung im MDR-StV sehen wir jedoch als zielführender an, als die Ankündigung einer möglichen nachträglichen Kündigung des Staatsvertrags. Hierbei dürfte es sich um ein stumpfes Schwert handeln.

#### § 6 Auftrag:

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Medien insbesondere auch auf der Ebene der Bundesländer hervorzuheben und deren Arbeit zu würdigen. Gerade auch in Zeiten digitaler und sozialer Medien, der damit einhergehenden schnellen Verbreitung von sogenannten Fake News und der verstärkten Einflussnahme und Radikalisierung extremer vor allem politischer, aber auch gesellschaftlicher und religiöser Strömungen ist eine objektive, tiefgründig recherchierte Medienberichterstattung gemäß dem in § 6 des Staatsvertrages formulierten Auftrag von großer Bedeutung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der derzeit zu bewältigenden weltweiten Pandemie und der hier besonders wichtigen objektiven und umfänglichen Information der Bevölkerung.

#### § 15 Organe:

Wir möchten hier auf einen redaktionellen Fehler hinweisen: in § 15 Abs. 3 Satz 4 wird auf den § 44 Abs. 1 Satz 2 verwiesen. Es müsste jedoch § 43 Abs. 1 heißen. Fehlerhaft ist hier auch die Begründung zu § 15 Abs. 3, dort sind die Sätze 3 und 4 falsch bezeichnet mit Satz 4 und 5.

#### § 16 Zusammensetzung des Rundfunkrates:

In § 16 MDR-StV Rundfunkrates ist geregelt, welche Stellen und Gruppen Vertreter\*innen in den Rundfunkrat entsenden dürfen. Eine Gleichverteilung unter den drei Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erfolgt hier jedoch nicht. So erfolgt in § 16 Abs. 1 Nr. 12, 17, 18, 20, 21, 22, 24 MDR-StV eine klar ersichtliche stärkere Gewichtung eines Bundeslandes, insbesondere des Freistaates Sachsen. Falls für diese unterschiedliche Behandlung ein sachlicher Grund gegeben ist, bitten wir um Mitteilung desselbigen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführerin